

Damenkleidermacher (Handwerk) gem. § 94 Z 12 GewO 1994**Job-Description**

1. Gestaltung, Anfertigung, Veränderung und Ausbesserung von Damen- und Mädchenkleidung aus gewebten, gewirkten, gestrickten Stoffen oder ähnlichen nähbaren Materialien einschließlich Leder nach eigenen oder gegebenen Entwürfen wie
 - a) Mäntel (Sport-, Tages-, Abendmäntel, -jacken, -capes)
 - b) Kostüme in klassischen und allen anderen modischen Formen
 - c) Kleider (Tages-, Nachmittags-, Abendkleider)
 - d) Blusen, Röcke
 - e) Hosen (Luftanzüge, Shorts, lange Hosen)
2. Gestaltung, Anfertigung, Veränderung, Ausbesserung von Kostümen für Bühnen
3. Gestaltung, Anfertigung, Veränderung und Ausbesserung von Trachten wie Trachtenmäntel, -jacken, -röcke u.ä.